

ZH_OBERGERICHT RT150011 vom 9. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150011

FR: ZH_OBERGERICHT RT150011 du 9 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150011 del 9 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil der Vorinstanz vom 14. Januar 2014 wurde der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan: Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Pfannenstiel (Zahlungsbefehl vom 30. August 2013) definitive Rechtsöffnung erteilt für Fr. 71'150.– nebst 5 % Zins seit 26. Juli 2013 und die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss Dispositiv-Ziffern 2 bis 5 des Urteils. Im Mehrumfang wurde das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen (Urk. 10 und 14 Dispositiv-Ziffer 1). Dagegen erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan: Gesuchsgegner) Beschwerde. Mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 13. Mai 2014 wurde das angefochtene Urteil infolge Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgehoben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen (Urk. 18). Für den weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Ausführungen im nunmehr angefochtenen Entscheid (Verfügung und Urteil) der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 45 S. 2 f.). Mit diesem Entscheid vom 22. Dezember 2014 (Urk. 45) wurde der Gesuchstellerin in derselben Betreuung definitive Rechtsöffnung erteilt für Fr. 26'700.– nebst 5 % Zins seit 26. Juli 2013 und die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss Dispositiv-Ziffern 2 bis 5 des vorinstanzlichen Urteils. Im Umfang von Fr. 2'400.– wurde das Gesuch abgewiesen. Im Betrag von Fr. 52'000.– wurde das Verfahren als durch Zahlung gegenstandslos geworden abgeschrieben (Dispositiv-Ziffer 1). Schliesslich wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt (Dispositiv-Ziffern 2 bis 5). Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 15. Januar 2015 (Poststempel vom 16. Januar 2015) fristgerecht (vgl. Urk. 43/1) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 44 S. 1): "- die Aufhebung des Urteils des Bezirksgerichts vom 22.12.2014 (Anlage A13) wegen formeller und materieller Verfahrensmängel und Rückverweis/Wiedereröffnung des Verfahrens ans Bezirksge-

- 3 - richt Meilen bzw. ersatzweise Rückweisung des Rechtsöffnungsgesuchs bis auf eine verbleibende Schuld von CHF 19'615 - die Aufhebung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Bezirksgerichts Meilen (Anlage A13) bzw. ersatzweise Entscheid über eine Kostenzuordnung von 76% zu Lasten der Klägerin und 24% zu Lasten des Beklagten. - Gewährung von Prozessentschädigung für den Beklagten"

E. 2

Der Gesuchsgegner rügt die Verletzung seines rechtlichen Gehörs. Weiter beanstandet er die Kostenaufteilung und macht "inhaltliche Mängel/Widersprüche" geltend. Er führt aus, zusammen mit dem Urteil vom 22. Dezember 2014 habe ihm die Vorinstanz einen Schriftsatz der Gesuchstellerin vom "22.11.2014" (Urk. 41) zugestellt. Warum dieser Schriftsatz nicht sofort weitergeleitet worden sei, könne nicht nachvollzogen werden und

stelle einen Verfahrens- mangel dar. Die Nichteinräumung des rechtlichen Gehörs wiege umso schwerer, als dass die Vorinstanz sich in ihrer Urteilsbegründung massgeblich auf die Ausführungen dieses letzten Schriftsatzes gestützt habe (Urk. 44 S. 2).

E. 3

Die Gesuchstellerin entgegnet hinsichtlich der Gehörsverletzung, dass das Rechtsöffnungsverfahren als summarisches Verfahren lediglich einen Schriftwechsel beinhalte. Die Vorinstanz habe es somit darauf beruhen lassen können, dem Gesuchsgegner die Eingabe der Gesuchstellerin vom 26. November 2014 mit dem kurze Zeit darauf erlassenen Urteil zuzustellen. Doch auch wenn ein formeller Mangel vorliegen sollte, habe der Gesuchsgegner Gelegenheit, sich im Beschwerdeverfahren zu genannter Eingabe vernehmen zu lassen, so dass ein allfälliger Mangel ohnehin als geheilt zu betrachten wäre (Urk. 52 S. 3).

E. 4

Der Gesuchsgegner beantragt die Aufhebung des vorinstanzlichen Ur- teils. Die Vorinstanz vermischt in Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Ent- scheidungs Urteil und Verfügungen. Bei der teilweisen Erteilung/Abweisung der Rechtsöffnung handelt es sich um einen Entscheid in der Sache und damit um ein Urteil (§ 135 Abs. 1 GOG). Die Abschreibung des Verfahrens in Folge Gegen- standslosigkeit und Rückzug stellen Verfügungen dar (Art. 241 ZPO und § 135 Abs. 2 GOG). Dem Wortlaut seines Rechtsbegehrens folgend ficht der Gesuchs- gegner grundsätzlich nur das Urteil an. Was die Abweisung des Rechtsöffnungs- begehrens im Umfang von Fr. 2'400.– betrifft, muss zudem sinngemäss davon ausgegangen werden, dass der unvertretene Gesuchsgegner das Urteil vernünf- tigerweise nur in dem Umfang anfechten wollte, als Rechtsöffnung erteilt worden ist (vgl. dazu auch die Formulierung seines Ersatzantrags "ersatzweise Rückwei- sung des Rechtsöffnungsgesuchs bis auf eine verbleibende Schuld von CHF 19'615"). Der Gesuchsgegner setzt sich denn in der Begründung seiner Be- schwerde auch nur mit den Punkten des vorinstanzlichen Entscheides auseinan-

- 5 - der, in denen er unterlegen ist. Damit ist im Folgenden lediglich zu prüfen, ob das vorinstanzliche Urteil insoweit aufzuheben ist, als das Rechtsöffnungsbegehren gutgeheissen wurde (inkl. Kosten- und Entschädigungsfolgen). 5.1. Gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK haben die Parteien eines Gerichtsverfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein fai- res Gerichtsverfahren, unter Beachtung des Grundsatzes der Waffengleichheit. Diese Garantien umfassen das Recht, von allen bei Gericht eingereichten Stel- lungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu äussern zu können. Dieses Äusserungsrecht steht einer Prozesspartei unabhängig davon zu, ob die einge- reichte Eingabe neue Tatsachen oder rechtliche Argumente enthält und ob sie im Einzelfall geeignet ist, den richterlichen Entscheid zu beeinflussen. Es ist Sache der Parteien und nicht des Gerichts zu beurteilen, ob eine neue Eingabe oder ein neues Beweismittel Bemerkungen erfordert (BGE 138 I 484 E. 2.1; 137 I 195 E. 2.3.1; 133 I 100 E. 4.3; 132 I 42 E. 3.3.2). Hierzu genügt es grundsätzlich, den Parteien die Eingaben zur Information zuzustellen (BGE 138 I 484 E. 2.4; 138 III 252 E. 2.2). Das Vorgehen der Vorinstanz verstösst gegen die geschilderten Grund- sätze. Der Gehörsanspruch des Gesuchsgegners wurde daher verletzt, als ihm die Eingabe der Gesuchstellerin vom "226. November 2014" (Poststempel vom 28. November 2014; Urk. 41) nicht zur Kenntnisnahme zugestellt (s. Urk. 42 Dis- positiv-Ziffer 6 und Urk. 43/1) und stattdessen am 22. Dezember

2014 ein Ent- scheid zu Ungunsten des Gesuchsgegners gefällt wurde. 5.2. Wird eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz festgestellt, so leidet der Entscheid an einem schweren Mangel und wird aufgrund der formellen Natur des Gehörsanspruchs, unabhängig davon, ob der Entscheid ohne die Verletzung anders ausgefallen wäre, aufgehoben (Sutter-Somm/ Chevalier, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 53 N 26). Ausnahmsweise kann die Verletzung von der Rechtsmittelinstanz geheilt werden, wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht gravierend ist und die Rechtsmittelinstanz die gleiche Kognition in Tat- und Rechtsfragen hat wie die Vo- rinstanz (Sutter-Somm/Chevalier, a.a.O., Art. 53 N 27).

- 6 - Da die Beschwerdeinstanz in Tatfragen nicht über die gleiche Kognition ver- fügt wie die Vorinstanz (vgl. Art. 320 ZPO; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 320 N 5, Art. 326 N 4), ist eine Heilung der Gehörsverletzung ausgeschlossen. Dispo- sitiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids ist daher in Gutheissung der Be- schwerde insoweit aufzuheben, als das Rechtsöffnungsbegehren gutgeheissen wurde. Zusätzlich sind die Dispositiv-Ziffern 2 bis 5 betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen aufzuheben, und die Sache ist zur Wahrung des rechtli- chen Gehörs des Gesuchsgegners – erneut – an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO). 5.3. Auf die Rüge betreffend Kostenverteilung und die gerügten inhaltlichen Mängel/Widersprüche braucht damit nicht weiter eingegangen zu werden. III. Ausgangsgemäss wird die Gesuchstellerin kostenpflichtig. Die Entscheidgebühr (Spruchgebühr) für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (BGE 139 III 195 E. 4, ZR 110 Nr. 28) auf Fr. 450.– festzusetzen. Der nicht anwaltlich vertretene obsiegende Gesuchs- gegner hat zwar eine Prozessentschädigung beantragt, aber keinerlei Ausführun- gen zur Höhe seiner Auslagen und Umtriebe (Art. 95 Abs. 1 lit. a und c ZPO) ge- macht, weshalb von der Zusprechung von Parteientschädigungen abzusehen ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.